



Ehrenordnung des SV Tonndorf-Lohe

Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder und andere Personen aus gegebenem Anlass sowie aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden auf der Mitgliederversammlung vom 29. April 2011 aufgrund der eingebrachten Vorstandsvorlage die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht abgeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Zu berücksichtigen sind weiterhin das Gefüge des Vereins und auch die hierfür vorhandenen Vereinsmittel. Dies vorausgeschickt wird beabsichtigt, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nichtmitgliedern, auszusprechen.

§ 1 Grundsatz

Der Verein SV Tonndorf-Lohe e. V. ehrt Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben

- a) durch die Verleihung der silbernen Ehrennadel,
- b) durch die Verleihung der goldenen Ehrennadel,
- c) durch die Ernennung zum Ehrenmitglied,
- d) durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2 Zuständigkeit

Die Verleihung der Ehrennadeln sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch gemeinsamen, mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen, mehrheitlichen Antrag des Vorstandes.

Ehrungsanträge seitens der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung

a) Verleihung der Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber kann an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben. Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Silber für besonders herausragende Leistungen oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes einer Person zur Förderung und Unterstützung des Vereins verliehen werden.

b) Verleihung der Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 40 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen. Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Gold für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins an Mitglieder vergeben, wenn ersichtlich ist, dass sie auch weiterhin aufgrund ihrer Person oder durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben.

Für den besonders verdienstvollen Einsatz kann die Ehrennadel in Gold unabhängig von einer vorherigen Verleihung der Ehrennadeln in Silber vergeben werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung

zum Ehrenmitglied-/Ehrevorsitzenden

Für mehrjährige herausragende Dienste um den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Zum Ehrevorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden über mehrere Jahre besonders verdienstvoll geführt hat.

Ehrenmitglieder/-vorsitzende sind mit Beginn des folgenden Monats ab ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit; sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung. Sie können aus gegebenem Anlass auch zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

§ 5 Nachweis über die Auszeichnung

Alle Auszeichnungen und Ernennungen sind vereinsintern zu veröffentlichen. Dem zu Ehrenden ist eine Urkunde über die Auszeichnung beziehungsweise Ernennung auszuhändigen.

§ 6 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Durch einstimmigen gemeinsamen Beschluss des Vorstandes kann die Verleihung der Ehrennadeln und die Ernennung zum Ehrenmitglied widerrufen werden, wenn der/die Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erweist. Die Mitgliederversammlung

kann die Ernennung eines/r Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vorstands widerrufen, wenn der/die Ehrenvorsitzende sich der Ehrung als unwürdig erweist.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die Urkunden an den Verein zurückzugeben, wenn der Widerruf erfolgt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereins und ist in der vorliegenden Form am 29. April 2011 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Hamburg, den 29. April 2011